

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Fürsorgerische Unterbringung

2019/113

vom 5. Juli 2023

1. Ausgangslage

Landrat Andi Trüssel will mit seinem Vorstoss eine neue Kostentragung in bestimmten Fällen von fürsorgerischen Unterbringungen (FU) erreichen. Wenn eine Person aufgrund ihrer psychischen Erkrankung bei einem FU ein spezielles Sicherheitssetting benötigt, werden diese Kosten im Gegensatz zu den übrigen Kosten des Aufenthalts in einer Klinik nicht von der Krankenkasse übernommen. In der Folge muss die betroffene Person die speziellen Sicherheitskosten selber tragen – falls sie aber nicht dazu in der Lage ist, so werden diese Kosten der Wohnsitzgemeinde als Massnahmekosten überbunden. Der Urheber des Vorstosses möchte nun erreichen, «dass die ausserordentlichen Kosten für die Gewährleistung der Sicherheit» während des Aufenthalts in einer forensisch-psychiatrischen Einrichtung «vom Kanton übernommen» werden. Es könne «nicht Aufgabe der KESB sein, jedes Mal unter grossem Zeitdruck und allgemeiner Hektik die Kostenfrage immer wieder neu aufrollen zu müssen». Denkbar sei alternativ auch eine Ergänzung des Tarpsy (Tarifsystem stationäre Psychiatrie). Der Vorstoss wurde als Motion eingereicht und vom Landrat am 29. August 2019 als Postulat überwiesen.

Der Regierungsrat stellt sich diesem Ansinnen entgegen: Nach seiner Auffassung sind diese Kosten, sofern die betroffene Person sie nicht selbst tragen kann, durch die Einwohnergemeinden zu übernehmen, welche für die KESB und deren Kosten zuständig sind. Diese Auffassung sieht er auch gestützt durch den in der Kantonsverfassung verankerten Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz. Die Gemeinden, so betont er, hätten sich bei der seinerzeitigen Regelung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts «explizit gegen eine kantonale Trägerschaft der KESB ausgesprochen».

In der Folge hat die zuständige Sicherheitsdirektion aber dennoch ein Projekt für eine Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches ([SGS 211](#)) initiiert. Im Sinne eines Entgegenkommens habe die Direktion zu Handen der Vernehmlassung vorgeschlagen, dass der Kanton den administrativen Aufwand zur Verhandlung einer Leistungsvereinbarung mit einer entsprechenden Institution, zur Kostengutsprache, zur Verlegung der Kosten auf pflichtige Dritte und gegebenenfalls zum Eintreiben der Rückvergütung durch die betroffene Person trägt. Die Gemeinden hätten denjenigen Teil der Sicherheitskosten tragen müssen, der nicht durch die betroffene Person selbst bezahlt wird. Eine solche Lösung fand aber bei einer Mehrheit der Parteien und einer Vielzahl der Gemeinden wie auch beim VBLG keinen Rückhalt, sodass das Postulat und die übrigen Teile der EG-ZGB-Vorlage schliesslich getrennt weiterbehandelt werden¹.

Die Forderung des Postulats nach Übernahme der Sicherheitskosten bei FU durch den Kanton, so bilanziert der Regierungsrat, lasse sich aus rechtlichen und fiskalischen Überlegungen nicht umsetzen. Er beantragt dementsprechend – auch mit Blick auf die angesprochenen negativen Resultate der Vernehmlassung zur EG-ZGB-Vorlage –, das Postulat als geprüft abzuschreiben.

¹ Die erwähnte EG-ZGB-Vorlage ist nunmehr unter der Laufnummer [2023/232](#) publiziert, beschränkt sich aber auf unbestrittene Fragen, namentlich zu bestimmten Zuständigkeiten.

Für Details zur Postulatsbeantwortung wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage am 11. Mai 2023 an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 12. Juni 2023 beraten, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer. Raffael Kubalek, stellvertretender Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, hat die Vorlage vorgestellt.

2.2. Eintreten

Die Kommission ist stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission zeigte sich unzufrieden, dass eine wenngleich seltene, aber allenfalls gefährliche Konstellation erkannt wurde – ohne dass eine Lösung für das Problem gefunden werden konnte. Dass psychisch kranke Personen wegen einer ausbleibenden Kostengutsprache allenfalls nicht in der für sie angebrachten Institution untergebracht werden können, sei eine – auch für die Allgemeinheit – unhaltbare Situation. Das Thema dürfe darum nicht in fatalistischer Weise ad acta gelegt werden – es sei vielmehr geboten, weiter nach einer Lösung zu suchen.

In der Beratung wurden in der Folge verschiedene materielle Vorschläge und Vorgehensweisen diskutiert. Dabei zeichnete sich schnell ab, dass die Kommission eine Kompromisslösung will, welche beide Seiten – Kanton und Gemeinden – in die Verantwortung nimmt. Dies sei vielleicht ordnungspolitisch nicht der saubere Weg, stelle aber eine salomonische Lösung dar. Gerade für kleinere Gemeinden könne ein FU-Fall, der besondere Sicherheitsvorkehrungen verlange, eine grosse Belastung werden, so wurde weiter gesagt – wobei aber unklar sei, ob ein Gemeinderat eine Kostengutsprache mit der gebotenen Dringlichkeit beschliessen könne. Zugleich wurde aber auch betont, dass keine Lösung angestrebt werden solle, welche die Kostenfrage «delegiere» und in der Folge allenfalls zu mehr FU-Sondersettings führe. Es wurde aber auf die Argumentation verwiesen, wonach die Sicherheit eine Aufgabe des Kantons darstellt.

Die Sicherheitsdirektion anerkannte, dass seitens Kommission ein Ausgleich gewünscht wird – sie betonte aber auch, dass die Gemeinden die KESB bei sich haben wollten, weshalb eine wie auch immer geteilte Finanzierung in der Sache systemwidrig sei. Der Regierungsrat habe zudem bereits Kompromissvorschläge unterbreitet. Die Frage – so hiess es weiter – könnte allenfalls erfolgversprechend angegangen werden, wenn die Thematik der (heute nicht gegebenen) Rechtspersönlichkeit der KESB aufgegriffen wird. Die verfügende Behörde wäre damit auch, etwas salopp gesprochen, der Rechnungsempfänger. Wenn es aber eine von Kanton und Gemeinden gemeinsam getragene Finanzierung geben solle, müsse der Landrat zumindest entsprechende Eckwerte festlegen.

Die Kommission sah aus pragmatischen Gründen davon ab, die beiden Thematiken von Kostentragung und Rechtspersönlichkeit zu verknüpfen. Auch die Idee einer kantonalen Organisation der KESB, welche in der Diskussion kurz gestreift wurde, wurde in diesem Sinne nicht weiter vertieft. Die Kommission kam im Lauf der Diskussion auch von der anfänglich erwogenen Variante ab, eine eigene Motion auszuarbeiten, welche eine Abschreibung des Postulats begleiten würde.

Vielmehr legte sich die Kommission schliesslich darauf fest, dass das Postulat entgegen dem Antrag des Regierungsrats stehen gelassen werden soll. Zusätzlich soll der Regierungsrat – dies im Sinne einer zweiten Beschlussziffer – beauftragt werden, eine Lösung zu erarbeiten, welche eine im Kern paritätische Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden vorsieht. Dabei, so wurde gesagt, sei es auch eine denkbare Option, dass bei den Gemeinden die jeweiligen KESB-Kreise solidarisch in die Pflicht genommen werden (oder eine andere Form des Ausgleichs unter den Gemeinden gefunden wird), was auf dieser Seite eine Glättung der Kosten mit sich bringen würde.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Kommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltungen, gemäss dem beiliegenden Landratsbeschluss zu beschliessen.

05.07.2023 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Jacqueline Wunderer, Präsidentin JSK 2019-2023

Beilage

Landratsbeschluss (Entwurf, von der Kommission geändert)

Landratsbeschluss

betreffend Fürsorgerische Unterbringung

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Postulat 2019/113 wird stehen gelassen.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, welche eine im Kern paritätische Aufteilung der Sicherheitskosten bei fürsorgerischer Unterbringung zwischen Kanton und Gemeinden vorsieht.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: